
Technische Lieferbedingungen

Dokument: EK FO 02 R05

Freigabe durch: J. Loll

Stand: 05.06.2013

Geltungsbereich

Diese Technische Lieferbedingung ist Grundlage für jedes Bauteil, das für Loll Feinmechanik GmbH *bzw. die Loll Mechatronik GmbH* gefertigt wird.

Allgemeines

Grundsätzlich sind alle Bauteile in einem optisch einwandfreien Gesamtzustand und mit einem technisch fehlerfreien und gleichmäßigen Aussehen an *den Besteller* zu liefern.

- frei von Beschädigungen jeglicher Art (Kratzer, Dellen, Spanabdrücke o.ä)
- sauber allseitig entgratet (wenn in der Zeichnung nicht anders angegeben, gilt allgemein Kantenbruch 0,2); sauber ausgeführte Bearbeitungsspuren

Qualitätsmanagementsystem

Die Anforderung an ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem, mindestens auf Basis der DIN EN ISO 9000ff müssen organisatorisch erfüllt sein.

Toleranzen

Alle Zeichnungsmaße müssen innerhalb der angegebenen Toleranzen liegen.

Für nicht tolerierte Maße gilt grundsätzlich:

- DIN ISO 2768 Teil1-mittel und Teil2-Klasse H (Stand Juni 1991).
- Oberflächen gemäß DIN ISO 1302 (Stand Dez.1993).

Kennzeichnung

Direkte Kennzeichnungen sind, wenn gefordert, grundsätzlich nach Zeichnungs- bzw. Bestellangaben zu fertigen. Ist die Art der Kennzeichnung nicht ausdrücklich bestimmt, gilt üblicherweise:

Gravur durch Fräsen (alternativ Lasergravur); Schrifthöhe 2mm/0,10 tief; Schriftform Mittelschrift nach DIN1451.

Verpackung

Die Bauteile müssen transport- und lagersicher verpackt sein.

Fertigung

Bei Unklarheiten in der Vorgabe oder bei festgestellten Abweichungen ist sofort Rücksprache mit *dem Besteller* zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Weitergabe von Informationen und/oder Beauftragung von Unterauftragnehmern eine schriftliche Genehmigung *des Bestellers* einzuholen.

Bei Erstlieferung von Zeichnungsteilen ist ein Erstmusterprüfbericht zu erstellen und mit der Ware anzuliefern.

Wareneingangskontrolle

Der Lieferant führt eine Endprüfung der Bauteile durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Bauteile zur Lieferung kommen. Die gelieferten Bauteile werden durch *den Besteller* an Hand der Begleitpapiere nur auf Identität, Menge sowie erkennbare Transportschäden geprüft. Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer etwaig verspäteten Mängelrüge, insofern wird § 377 HGB abbedungen.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB anerkennt, ohne dass der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Umwelt

Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils im Hersteller- und Abnehmerland gültigen Gesetze und andere Forderungen bezüglich des Umweltschutzes und des Recycling als Mindestanforderungen einzuhalten. Im Hinblick auf die Fertigung sind die allgemeinen Anforderungen der ISO 14001:2004 einzuhalten.